

ERWERBSMINDERUNG NACH SGB VI

Rechtsanwalt
Max-Erik Niehoff
MBA HCM



1. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, § 43 I SGB VI
2. Rente wegen voller Erwerbsminderung, § 43 II SGB VI
3. Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit, § 240 SGB VI



1. Rente wegen tlw. Erwerbsminderung
2. Rente wegen voller Erwerbsminderung
 - a) Rente wegen voller Erwerbsminderung bei Leistungsvermögen ≥ 6 Stunden
 - Wegeunfähigkeit
 - betriebsunüblich notwendige Pausen
 - Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen
 - schwere spezifische Leistungsbehinderung
 - b) Arbeitsmarktrente
 - bei Restleistungsvermögen 3 bis < 6 Stunden bei Arbeitslosigkeit, dauernde Arbeitsunfähigkeit oder Beschäftigung < 15 h wöchentlich wegen Verschlossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes
3. Rente wegen tlw. Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit



RENTEN WEGEN ERWERBSMINDERUNG



Versicherte haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie

1. teilweise erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.



Versicherte haben bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie

1. voll erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und
3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.



Voll erwerbsgemindert sind auch

1. Versicherte nach § 1 S. 1 Nr. 2 SGB VI, die wegen Art und Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, und
2. Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit voll erwerbsgemindert waren, in der Zeit einer nicht erfolgreichen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.



Erwerbsgemindert ist nicht, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.



- § 8 SGB II – Erwerbsfähigkeit

Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

- Erwerbsminderung = verminderte Erwerbsfähigkeit



- Im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung ist "allgemeiner Arbeitsmarkt" jede nur denkbare Erwerbstätigkeit außerhalb einer beschützenden Einrichtung, für die auf dem Arbeitsmarkt (in einer Vielzahl von Teilarbeitsmärkten) Angebot und Nachfrage bestehen, unabhängig von ihrer qualitativen Einordnung. Allerdings sind nur solche Tätigkeiten in Betracht zu ziehen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt üblich sind.
- Der allgemeine Arbeitsmarkt umfasst sowohl alle abhängigen Beschäftigungen als auch "selbständigen" Tätigkeiten. Der Begriff "allgemein" soll von Sonderbereichen - wie z. B. Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) - abgrenzen (s. SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen).



- Als „übliche Bedingungen“ im Sinne des § 43 SGB VI ist das tatsächliche Geschehen auf dem Arbeitsmarkt und in den Betrieben zu verstehen
- Frage: Unter welchen Bedingungen erfolgt die Entgelterzielung auf dem Arbeitsmarkt üblicherweise?
 - rechtlichen Bedingungen,
 - Dauer und Verteilung der Arbeitszeit,
 - Pausenregelungen und Arbeitsschutzvorschriften
 - die allgemein vorausgesetzten Mindestanforderungen an Konzentrationsvermögen, geistige Beweglichkeit, Stressverträglichkeit und Frustrationstoleranz des Rentenantragstellers.



- In Gutachtenaufträgen oder Beweisbeschlüssen gefragt, für welche Zeitdauer der Versicherte auf dem „allgemeinen Arbeitsmarkt“ tätig sein kann.
- Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen anhand eines Vergleichs zwischen dem ärztlich festzustellenden Leistungsprofil des Versicherten mit dem Anforderungsprofil der Tätigkeiten des „allgemeinen Arbeitsmarktes“
- Profilvergleichssysteme wie REFA oder IMBA helfen bei der Ermittlung

a



- DRV-Bewertungssystematik (z. B. G1204, G130)

systematisierte Leistungskategorien, die sich indirekt an den Anforderungen einfacher Tätigkeiten orientieren:

Leistungsbereich	Typische Mindestanforderung
Körperhaltung	Wechsel zwischen Stehen, Sitzen, Gehen
Mobilität	Wegefähigkeit (2 km in 30 Min, s. o.)
Kraft	Heben/Tragen bis 5–10 kg
Koordination	beidhändige Tätigkeit, ohne Feinmotorik
Konzentration	ca. 2 Stunden am Stück ohne Einbruch
Zeitstruktur	mind. 4–6 Stunden zu festen Zeiten



- **REFA-Methodik & KldB 2010**

Die Bundesagentur für Arbeit nutzt die Klassifikation der Berufe (KldB) und REFA-Kriterien zur Tätigkeitsbeschreibung. Hier finden sich Indikatoren wie:

- Körperliche Grundbelastung
- Taktgebundenes Arbeiten
- Arbeit im Team
- Zeitdruck
- Umgebungseinflüsse



- DRV-Verweisungssystematik

Die DRV geht bei Verweisungen auf Tätigkeiten der sog. unteren Qualifikationsebene nach interner Liste vor – z. B.:

Tätigkeitsbeispiel

Sortierer:in

Verpacker:in

Maschinenbeobachter:in

Lagerhelfer:in

Reinigungskraft

Anforderungen

stehende Tätigkeit, max. 10 kg, einfache Abläufe

monotone Tätigkeit, keine Verantwortung

keine komplexe Steuerung, Konzentration auf Ablauf

leichte Hebe-/Tragearbeit, Grundmobilität

robust, aber häufig ohne Gruppenkontakt



- Aus Zweckmäßigkeits- und Effektivitätsgründen rentenrechtliche Prüfung in zwei Schritten:

→ **erste Prüfstufe:** Feststellung, ob das Restleistungsvermögen dem Versicherten Verrichtungen oder Tätigkeiten (z.B. Zureichen, Abnehmen, Transportieren, Reinigen, Bedienen von Maschinen, Kleben, Sortieren, Verpacken, Zusammensetzung von Teilen usw.) erlaubt, die in ungelernten Tätigkeiten üblicherweise gefordert werden.

In diesem Falle genügt die Benennung von solchen „Arbeitsfeldern“, von „Tätigkeiten der Art nach“ oder von „geeigneten Tätigkeitsfeldern“, die der Versicherte ausfüllen könnte. (Verpacken, Sortieren, Etikettieren, Montieren, Zureichen, Teile zusammenfügen, Maschinen überwachen)



- wenn ernste Zweifel an der tatsächlichen Einsatzfähigkeit des Versicherten für derartige Verrichtungen aufkommen

→ **zweite Stufe:** Prüfung, ob eine **Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder eine besondere spezifische Leistungsbehinderung** vorliegen.

Liegen diese vor, ist zumindest eine konkrete Verweisungstätigkeit mit ihren typischen, das Anforderungsprofil bestimmenden Merkmalen zum Ausschluss der Voraussetzungen des Anspruchs auf Rente wegen Erwerbsminderung erforderlich.

Eine derartige Verweisungstätigkeit muss auf dem allgemein zugänglichen Arbeitsmarkt tatsächlich in ausreichendem Umfang vorkommen. Es muss sich grundsätzlich um mindestens 300 Stellen (besetzt oder offen) handeln.



- Versicherte müssen in der Lage sein, täglich viermal eine Wegstrecke von etwas mehr als 500 m innerhalb von 20 Minuten zu Fuß zurückzulegen und öffentliche Verkehrsmittel während der Hauptverkehrszeit benutzen zu können. Für die Beurteilung der Mobilität seien alle tatsächlich zur Verfügung stehenden Hilfsmittel wie zum Beispiel Gehstützen und Beförderungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.



- Erwerbsfähigkeit liegt nicht mehr vor, wenn ein Versicherter zwar formal über ein ausreichendes Restleistungsvermögen (z. B. 6–8 Stunden) verfügt, aber dieses nur unter Bedingungen einsetzen kann, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht zumutbar oder organisatorisch nicht umsetzbar sind.
- Das betrifft z. B.:
 - häufige, unplanbare Pausen
 - lange Ruhephasen
 - ständiger Liegebedarf
 - ständiges Wechseln zwischen Aktivität und Ruhe
 - Nichtverfügbarkeit für ganze Tagesphasen



Pause

2× 15 Minuten pro Schicht

Zusätzliche 5 Minuten pro Stunde

≥15 Minuten Pause nach jeder Arbeitsstunde

Liegemöglichkeit alle 90 Minuten

Unplanbare Pausen bei Erschöpfung (Fatigue)

Beurteilung

● üblich (z. B. Frühstück + Mittag)

● grenzwertig, kann je nach Tätigkeit noch zumutbar sein

● betriebsunüblich

● betriebsunüblich

● betriebsunüblich



- Ein Leistungsvermögen von 6 und mehr Stunden ist für die Beurteilung der Erwerbsminderung nicht zu berücksichtigen, wenn eine **schwere atypische Leistungsbehinderung** (z.B. Blindheit) vorliegt oder eine **Summierung ungewöhnlicher Leistungsbeschränkungen** (BSG SozR 3-2600 § 44 Rn 8) in der Weise festgestellt wird, dass neben einer Beschränkung auf leichte Tätigkeiten in regelmäßigem Wechsel zwischen Stehen, Gehen, Sitzen noch weitere qualitative Einschränkungen wie zB eine Wegeunfähigkeit (BSG SozR 4-2600 § 42 Nr. 8) oder eine nur teilweise Einsatzfähigkeit der Hände hinzukommen.



- BSG - Urteil vom 11.12.2019, B 13 R 7/18 R

Leitsatz

Eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen liegt auch dann vor, wenn mehrere auf den ersten Blick **gewöhnliche Leistungseinschränkungen** aufgrund einer **besonderen Addierungs- und Verstärkungswirkung** ernste Zweifel an der Einsetzbarkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt begründen.



- Beispiele für die **Summierung (un-)gewöhnlicher Leistungsbeschränkungen**

Ausgangspunkt ist, dass der Antragsteller nur noch leichte körperliche Arbeiten vollschichtig verrichten kann. Daneben kommen weitere Einschränkungen hinzu, so z. B.

- Einschränkungen der Beweglichkeit der Hände
- eingeschränktes Sehvermögen
- Einschränkungen der Arbeitsumgebung (Kälte, Nässe, Staub, Zugluft)
- Einschränkungen der Arbeitshaltung (Zwangshaltungen, gebückter Haltung)
- Beschränkungen des Leistungsvermögens (Zeitdruck, Schichtdienst)



- besonders schwerwiegende gesundheitliche Einschränkung, die nicht durch übliche Leistungseinschränkungen (wie etwa Ausschluss von Akkordarbeit oder Schichtdienst) abgedeckt ist.
- Beispiele
 - Blindheit
 - Verlust von Gliedmaßen (Einarmigkeit)
 - Schwere Einschränkungen der Handbeweglichkeit



- Liegt zwar keine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen vor, erbringt der Versicherte aber eine **Arbeitsleistung von mindestens sechs Stunden auf Kosten seiner Gesundheit**, liegt gleichwohl teilweise Erwerbsminderung vor. Das erzielte Arbeitsentgelt ist jedoch nach § 96a auf die Rente anzurechnen.



- Jeweilige Arbeitsmarktlage irrelevant, wenn Leistungsvermögen noch mehr als sechs Stunden täglich beträgt (vgl. § 43 III SGB VI)
- Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die jeweilige Arbeitsmarktlage relevant wird, wenn das Leistungsvermögen weniger als sechs Stunden beträgt.



- Ist der Anspruchsteller teilweise erwerbsgemindert und beschäftigungslos, wird die teilweise Erwerbsminderungsrente in eine volle Erwerbsminderungsrente umgewandelt (Arbeitsmarktrente), wenn der (Teilzeit-) Arbeitsmarkt verschlossen ist.
- Grundsätzlich gilt: Als verschlossen gilt der Arbeitsmarkt, wenn Rentenversicherung oder Arbeitsverwaltung dem Versicherten innerhalb eines Jahres keinen passenden Teilzeitarbeitsplatz anbieten kann.
- Aber: Aufgrund der nach wie vor ungünstigen Arbeitsmarktlage gilt der Arbeitsmarkt ohne weitere Ermittlungen als verschlossen.



- Damit regelt der Gesetzgeber, dass seitens der Gesetzlichen Rentenversicherung teilweise das Risiko der Arbeitslosigkeit getragen wird.
- Für dieses Risiko bzw. die daraus resultierenden Mehrausgaben leistet die Bundesanstalt für Arbeit jedoch einen Ausgleichsbetrag (vgl. § 224 SGB VI).



- rvRecht® - Rechtsportal der Deutschen Rentenversicherung

https://rvrecht.deutscherentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/01_GRA_SGB/06_SGB_VI/pp_0026_50/gra_sgb006_p_0043.html



RENTE WEGEN BERUFSUNFÄHIGKEIT



Anspruchsvoraussetzungen

- Regelaltersgrenze noch nicht erreicht,
- vor dem 02.01.1961 geboren,
- berufsunfähig,
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeiträge entrichtet und
- allgemeine Wartezeit erfüllt



Bei Feststellung der Berufsunfähigkeit i.S.v. § 240 Abs. 2 SGB VI ist nach folgendem Prüfschema vorzugehen:

- Feststellung des bisherigen Berufs, sog. Hauptberuf,
- Prüfung, welche Arbeiten der Versicherte nach seinem Leistungsvermögen noch verrichten kann,
- Prüfung der sozialen Zumutbarkeit,
- Ermittlung des täglichen Leistungsvermögens des Versicherten.



- Berufsunfähig sind Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbsfähigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden [täglich] gesunken ist (§ 240 II SGB VI).



Zumutbarkeit

- Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbstätigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst **alle Tätigkeiten**, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit **zugemutet werden können**. [...] **dabei ist die allgemeine Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.**
- Kann der Versicherte weder seinen bisherigen Beruf ausüben noch auf einen objektiv oder subjektiv zumutbaren Verweisungsberuf verwiesen werden, ist Berufsunfähigkeit zu bejahen.



Objektive Zumutbarkeit

- objektiv zumutbar sind alle Tätigkeiten, die den Kräften und Fähigkeiten des Versicherten entsprechen, die also weder eine körperliche noch eine geistige Überforderung nach sich ziehen.
- Im Rahmen der Verweisungstätigkeit dürfen nur solche Kenntnisse und Fertigkeiten abverlangt werden, die dem Wissen und Können des Versicherten aufgrund der Ausbildung und vorhandenen Berufserfahrung entsprechen oder die in einer bis zu drei monatigen Einarbeitungszeit erworben werden können.



Subjektive Zumutbarkeit

- Sofern eine Verweisungstätigkeit objektiv zumutbar ist, muss auch die subjektive Zumutbarkeit geprüft werden.
- Subjektiv zumutbar ist eine Verweisungstätigkeit nur dann, wenn sie für den Versicherten keinen unzumutbaren sozialen Abstieg bedeutet. Diese Frage ist daran zu beurteilen, wie sich die Verweisungstätigkeit zum qualitativen Wert des bisherigen Berufs verhält.
- Der qualitative Wert eines Berufs wird u.a. durch die Berufsausbildung, ihre Länge und Dauer sowie andere berufsqualifizierende Merkmale (z.B. Erforderlichkeit eines besonders hohen Maßes an Zuverlässigkeit und Verantwortung, besondere Bedeutung der Tätigkeit für den Betrieb mit entsprechender tarifvertraglicher Einstufung) bestimmt.



Subjektive Zumutbarkeit

Hinsichtlich der subjektiven Zumutbarkeit hat das BSG eine Mehrstufentheorie entwickelt, mit dem gleichwertige Berufstätigkeiten in Berufsgruppen zusammengefasst und hierarchisch geordnet werden. Die jeweiligen Berufsgruppen werden durch einen Leitberuf charakterisiert.



Folgendes Mehrstufenschema wurde für die Arbeiterberufe entwickelt (ein analoges Schema wurde auch für die Angestelltenberufe entwickelt):

1. Stufe

Zur ersten Stufe gehören Vorarbeiter mit Vorgesetztenfunktion oder Facharbeiter mit herausragender Qualifikation und besonders hoch qualifizierte Facharbeiter. Dies sind also Versicherte, deren Qualität der Arbeit oder der leitenden Stellung im Betrieb die Position eines Facharbeiters klar übersteigt.

Versicherte, die der ersten Stufe zugeordnet werden, können entweder auf Tätigkeiten verwiesen werden, die dieser Gruppe zugeordnet werden. Maximal darf eine Verweisung auf Tätigkeiten der 2. Stufe – des Facharbeiters – erfolgen.



2. Stufe

Zur zweiten Stufe gehören die Facharbeiter. Hier ist eine Regelausbildungsdauer von mehr als zwei Jahren erforderlich. Alternativ werden dieser Stufe auch Versicherte zugeordnet, die Tätigkeiten ausüben, die nach den tarifvertraglichen Regelungen den Facharbeitertätigkeiten gleichgestellt werden können.

Versicherte, die der zweiten Stufe zugeordnet werden, können entweder auf alle Tätigkeiten verwiesen werden, die zu den Facharbeiterberufen und den staatlich anerkannten Ausbildungsberufen gehören. Alternativ kann eine Verweisung auch dann erfolgen, wenn der Beruf eine echte betriebliche Ausbildung von mindestens drei Monaten erfordert. Es ist die konkrete Benennung von mindestens einer objektiv und subjektiv zumutbaren Verweisungstätigkeit zwingend.



3. Stufe

Zur dritten Stufe gehören Arbeiter, welche angelernt sind. Hier handelt es sich um eine inhomogene und vielschichte Berufsgruppe. Alle Tätigkeiten mit einer Anlernzeit von mindestens drei Monaten bis zu einer Regelausbildungszeit von maximal zwei Jahren werden der dritten Stufe zugeordnet.



4. Stufe

Der vierten Stufe werden alle ungelernten Arbeiter zugeordnet. Dies ist ein Personenkreis, der weder eine Ausbildung noch eine Anlernzeit erfordert. Die Tätigkeiten dürfen auch nicht wegen besonderer qualitativer Merkmale eine höherwertige Einstufung nach sich ziehen.

Versicherte, die der vierten Stufe zugeordnet werden, genießen keinen Berufsschutz. Sie können auf alle Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden. Das heißt, dass der Rentenversicherungsträger im Falle einer Ablehnung des Rentenanspruchs keine konkrete Verweisungstätigkeit benennen muss. Hier kann aufgrund des großen Spektrums möglicher Verweisungsberufe unterstellt werden, dass es auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprechende Arbeiten gibt. Sollten allerdings dem Versicherten selbst leichte Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes nur noch mit vielfältigen Leistungseinschränkungen möglich sein oder liegt eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vor, muss ein konkret möglicher Verweisungsberuf genannt werden.



1. Rente wegen tlw. Erwerbsminderung
2. Rente wegen voller Erwerbsminderung
 - a) Rente wegen voller Erwerbsminderung bei Leistungsvermögen ≥ 6 Stunden
 - Wegeunfähigkeit
 - betriebsunüblich notwendige Pausen
 - Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen
 - schwere spezifische Leistungsbehinderung
 - b) Arbeitsmarktrente
 - bei Restleistungsvermögen 3 bis < 6 Stunden bei Arbeitslosigkeit, dauernde Arbeitsunfähigkeit oder Beschäftigung < 15 h wöchentlich wegen Verschlossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes
3. Rente wegen tlw. Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit



VERHÄLTNIS ZUR GRUNDSICHERUNG





- Wer eine EM-Rente bezieht, kann – wenn diese zu niedrig ausfällt – zu der EM-Rente aufstockend Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII erhalten.
- Die DRV soll im Rentenbescheid auf die Grundsicherung wegen EM hinweisen (nebst Infoblatt und Antragsformular)



- Während eines laufenden Rentenverfahrens kann Bürgergeld beansprucht werden, soweit Erwerbsfähigkeit vorliegt (mind. 3 Stunden täglich)
- Erst wenn die volle Erwerbsminderung rechtskräftig festgestellt wurde, entfällt der Anspruch auf Bürgergeld ab dem Zeitpunkt der Zahlung der EM-Rente
- Der Antrag auf Bürgergeld bringt im Rentenverfahren keine Nachteile. Er ist kein Indiz für das Vorliegen von Erwerbsfähigkeit.
- Bei tlw. EM besteht Anspruch nach Bürgergeld fort.



ZWEI ÜBUNGSFÄLLE



L ist geboren am 10.5.1962 und gelernter Maurer. Zuletzt war er von 2001 bis 2008 als Busfahrer beschäftigt. Im Februar 2008 erlitt L beim Beladen seines privaten PKW einen schweren Unfall. In der Folge wurde sein linker Unterarm amputiert (L ist Rechtshänder). L erhielt eine medizinische Rehabilitation in Form einer stationären Heilbehandlung. Im Januar 2011 beantragte L eine Rente wegen Erwerbsminderung. Der zuständige Rentenversicherungsträger lehnte sowohl die Leistung einer Rente wegen voller als auch wegen teilweiser Erwerbsminderung ab. Der Entscheidung lagen zwei Gutachten des Ärztlichen Dienstes auf orthopädischem und internistischen Fachgebiet zugrunde. Danach sei L noch in der Lage, eine Tätigkeit mindestens sechs Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts zu verrichten. Aufgrund der linksseitigen Unterarmamputation sowie aufgrund der Schmerzsymptomatik im Bereich der Lenden- und Halswirbelsäule seien nur noch körperlich leichte Arbeiten zumutbar. Ausgeschlossen seien Arbeiten in längeren Zwangshaltungen, mit Überkopfarbeiten, häufigem Klettern oder Gehen auf unebenen Böden, Tätigkeiten mit Absturzgefahr auf Leitern und Gerüsten sowie unter lang anhaltenden Vibrationen und Erschütterungen. Wegen einer koronaren Herzerkrankung und des arteriellen Bluthochdrucks seien dem L auch keine Nachtschichten und Überstunden, keine Tätigkeiten mit besonderer Verantwortung für Mensch und Technik, besondere geistige und seelische Beanspruchung sowie taktgebundene Arbeiten oder Arbeiten unter Zeitdruck zuzumuten. Der Zugang zu alkoholischen Getränken sollte während der Arbeitszeit wegen einer Alkoholerkrankung nicht möglich sein. Tätigkeiten mit besonderen manuellen Anforderungen bzw. bimanuelle Tätigkeiten könnten von dem Kläger ebenfalls nicht verlangt werden.

L hält sich für nicht mehr in der Lage, täglich mindestens drei Stunden zu arbeiten. Auch fragt er sich, wo er einen Arbeitsplatz unter diesen Bedingungen noch finden kann. L möchte gegen die Entscheidung der Rentenversicherung klagen.



Der am 31.5.1958 geborene G hat seinen Lehrberuf nach dem Wehrdienst aufgegeben und ist seither als LKW-Fahrer bei verschiedenen Arbeitgebern tätig gewesen. Seine letzte Tätigkeit wurde tariflich auf Facharbeiterstufe entlohnt, weil er einen 25-Tonner über 7 Jahre lang gefahren hatte. Diese Tätigkeit kann G wegen eines LWS-Syndroms, einer anhaltenden somatoformen Schmerzstörung sowie einer larvierten Depression nicht mehr ausüben. Der Rentenversicherungsträger lehnt wegen des noch 3- bis 6-stündigen Leistungsniveaus eine Rente wegen Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ab, denn G sei auf die Tätigkeit eines Pförtners an der Nebenpforte verweisbar.



DRV - ENTLASSUNGSBERICHT



- 4. Sozialmedizinische Leistungsbeurteilung und Epikrise (Blatt 1a)
 - 4.1 Leistungsvermögen im Erwerbsleben
 - 4.2 Wer muss beurteilt werden?
 - 4.3 Abschnitt A: Letzte sozialversicherungspflichtige Tätigkeit
 - 4.4 Abschnitt B: Positives und negatives Leistungsvermögen
 - 4.5 Abschnitt C: Sozialmedizinische Epikrise
 - 4.6 Umgang mit Diskrepanzen in der sozialmedizinischen Einschätzung des Leistungsvermögens



Ärztlicher Entlassungsbericht

Ausfertigung für den RV-Träger

Deutsche
Rentenversicherung

Bereich Reha Bl. 1a - 1

Patientin / Patient (Name, Vorname)	Geburtsdatum
-------------------------------------	--------------

Sozialmedizinische Leistungsbeurteilung und Epikrise

A. Letzte sozialversicherungspflichtige Tätigkeit

Bezeichnung der Tätigkeit (weitere Ausführungen auf Blatt 2, Punkt 4.3)	☐ Beschäftigung besteht
Beurteilung des zeitlichen Umfangs, in dem die letzte sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt werden kann.	☐ 6 Stunden und mehr ☐ 3 bis unter 6 Stunden ☐ unter 3 Stunden

B. Positives und negatives Leistungsvermögen (allgemeiner Arbeitsmarkt) Zutreffendes bitte ankreuzen (X), Mehrfachnennungen sind möglich

1. Positives Leistungsvermögen: Folgende Arbeiten können verrichtet werden
Körperliche Arbeitsschwere ☐ schwere Arbeiten ☐ mittelschwere ☐ leichte bis mittelschwere ☐ leichte Arbeitshaltung im Stehen im Gehen im Sitzen ☐ ständig ☐ über- ☐ zeitweise ☐ ständig ☐ über- ☐ zeitweise ☐ ständig ☐ über- ☐ zeitweise
Arbeitsorganisation ☐ Tagesschicht ☐ Früh- / Spätschicht ☐ Nachtschicht
2. Negatives Leistungsvermögen: Einschränkungen beziehen sich auf (Art / Ausmaß müssen differenziert unter Abschnitt C. beschrieben werden):
☐ psychomentele Funktionen ☐ Sinnesfunktionen ☐ bewegungsbezogene Funktionen ☐ kardio-pulmonale Funktionen ☐ relevante Gefährdungs- und Belastungsfaktoren ☐ sonstige
3. Beurteilung des zeitlichen Umfangs, in dem eine Tätigkeit entsprechend dem positiven und negativen Leistungsvermögen ausgeübt werden kann.
☐ 6 Stunden und mehr ☐ 3 bis unter 6 Stunden ☐ unter 3 Stunden

C. Sozialmedizinische Epikrise (Begründung der Leistungsbeurteilung)

--



A. Letzte sozialversicherungspflichtige Tätigkeit

Bezeichnung der Tätigkeit (weitere Ausführungen auf Blatt 2, Punkt 4.3)	☐ Beschäftigung besteht		
Beurteilung des zeitlichen Umfangs, in dem die letzte sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt werden kann.	☐ 6 Stunden und mehr	☐ 3 bis unter 6 Stunden	☐ unter 3 Stunden

Bezeichnung der letzten sv-pflichtigen Tätigkeit → jede zuletzt ausgeübte abhängige oder selbständige Erwerbstätigkeit, die der Versicherungspflicht unterliegt, die auf Dauer und zur Sicherung des Lebensunterhalts angelegt ist und nicht nur als vorübergehende Aushilfstätigkeit und auch nicht als geringfügige Beschäftigung anzusehen ist (im Regelfall nicht Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung, sogenannte Ein-Euro-Jobs oder Praktika).

Versicherungspflichtige geringfügig entlohnte Beschäftigungen (450-Euro-Minijobs) sind als Bezugstätigkeit zu betrachten, wenn sie nicht nur vorübergehend ausgeübt werden.

Die zuletzt ausgeübte versicherungspflichtige oder freiwillig versicherte Tätigkeit wird auch angegeben, wenn zum Zeitpunkt der Erstellung des Entlassungsberichtes keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, zum Beispiel bei Hausfrauen und -männern, Arbeitslosen, Empfängern von Sozialhilfe, Erwerbsminderungsrenten oder BU/EU-Renten.



A. Letzte sozialversicherungspflichtige Tätigkeit			
Bezeichnung der Tätigkeit (weitere Ausführungen auf Blatt 2, Punkt 4.3)	☐ Beschäftigung besteht		
Beurteilung des zeitlichen Umfangs, in dem die letzte sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt werden kann.	☐ 6 Stunden und mehr	☐ 3 bis unter 6 Stunden	☐ unter 3 Stunden

Es ist notwendig, eine tätigkeitsbezogene Berufsbezeichnung anzugeben, die Hinweise auf die Arbeitsbedingungen gibt. So kann zum Beispiel ein gelernter Maurer auf unterschiedlichen Arbeitsfeldern tätig sein:

- auf einer Großbaustelle,
- als Betriebshandwerker mit Reparaturen kleineren Ausmaßes oder auch
- in einem Baumarkt als Kundenberater.

Allgemeine Berufsbezeichnungen müssen daher in der Anamnese um detaillierte Angaben zur konkreten Tätigkeit und zu Arbeitsplatzanforderungen ergänzt werden.



A. Letzte sozialversicherungspflichtige Tätigkeit

Bezeichnung der Tätigkeit (weitere Ausführungen auf Blatt 2, Punkt 4.3)	☐ Beschäftigung besteht		
Beurteilung des zeitlichen Umfangs, in dem die letzte sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt werden kann.	☐ 6 Stunden und mehr	☐ 3 bis unter 6 Stunden	☐ unter 3 Stunden

Bei der Beurteilung des Leistungsvermögens in der letzten beruflichen Tätigkeit muss eine Auseinandersetzung mit dem Anforderungsprofil des Arbeitsplatzes einschließlich besonderer Belastungen und der Leistungsfähigkeit der Rehabilitandin beziehungsweise des Rehabilitanden in Bezug zu diesen Anforderungen erfolgen.

Da stets der maximale zeitliche Rahmen angegeben werden muss, in dem eine Tätigkeit ausgeübt werden kann, werden Teilzeitbeschäftigte unabhängig vom aktuellen Tätigkeitsumfang in ihrer Leistungsfähigkeit bewertet.



A. Letzte sozialversicherungspflichtige Tätigkeit

Bezeichnung der Tätigkeit (weitere Ausführungen auf Blatt 2, Punkt 4.3)	☐ Beschäftigung besteht		
Beurteilung des zeitlichen Umfangs, in dem die letzte sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt werden kann.	☐ 6 Stunden und mehr	☐ 3 bis unter 6 Stunden	☐ unter 3 Stunden

Ist bei Abschluss der Rehabilitation das Leistungsvermögen noch aufgehoben, bei medizinisch erwartungsgemäßen Verlauf aber damit zu rechnen, dass das Leistungsvermögen innerhalb von längstens sechs Monaten wiederhergestellt wird, so muss dieses Leistungsvermögen auf Blatt 1a unter Punkt A angekreuzt und in der sozialmedizinischen Epikrise unter Punkt C begründet werden.

Liegt zum Beispiel bei Entlassung nach im Prinzip erfolgreicher Rehabilitation noch Arbeitsunfähigkeit vor (die begründet werden muss) und ist davon auszugehen, dass wieder Arbeitsfähigkeit eintritt, so ist der Rehabilitand für die letzte berufliche Tätigkeit als voll leistungsfähig zu beurteilen.



A. Letzte sozialversicherungspflichtige Tätigkeit

Bezeichnung der Tätigkeit (weitere Ausführungen auf Blatt 2, Punkt 4.3)	☐ Beschäftigung besteht		
Beurteilung des zeitlichen Umfangs, in dem die letzte sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt werden kann.	☐ 6 Stunden und mehr	☐ 3 bis unter 6 Stunden	☐ unter 3 Stunden

Arbeitsunfähigkeit bei Abschluss der Leistung zur medizinischen Rehabilitation ist nicht gleichbedeutend mit einer Einschränkung der Leistungsfähigkeit im Erwerbsleben im rentenrechtlichen Sinn. Letztere liegt nur dann vor, wenn die Leistungsminderung so gravierend ist und so lange andauert, dass Erwerbsminderung anzunehmen ist (mindestens 26 Wochen).



B. Positives und negatives Leistungsvermögen (allgemeiner Arbeitsmarkt)

Zutreffendes bitte ankreuzen (X), Mehrfachnennungen sind möglich

1. **Positives** Leistungsvermögen: Folgende Arbeiten können verrichtet werden

Körperliche Arbeitsschwere	☐ schwere Arbeiten	☐ mittelschwere	☐ leichte bis mittelschwere	☐ leichte
Arbeitshaltung im Stehen	im Gehen		im Sitzen	
☐ ständig ☐ über-wiegend ☐ zeitweise	☐ ständig ☐ über-wiegend ☐ zeitweise	☐ ständig ☐ über-wiegend ☐ zeitweise	☐ ständig ☐ über-wiegend ☐ zeitweise	☐ ständig ☐ über-wiegend ☐ zeitweise
Arbeitsorganisation	☐ Tagesschicht	☐ Früh- / Spätschicht	☐ Nachtschicht	

Der allgemeine Arbeitsmarkt umfasst jede nur denkbare Erwerbstätigkeit außerhalb einer beschützenden Einrichtung, für die auf dem Arbeitsmarkt Angebot und Nachfrage bestehen. Allerdings sind nur solche Tätigkeiten in Betracht zu ziehen, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt üblich sind.

Das positive Leistungsvermögen (B1) beschreibt ganz allgemein die zumutbaren qualitativen Leistungsmerkmale der körperlichen Arbeitsschwere, Arbeitshaltung und Arbeitsorganisation auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.



B. Positives und negatives Leistungsvermögen (allgemeiner Arbeitsmarkt)

Zutreffendes bitte ankreuzen (X), Mehrfachnennungen sind möglich

1. **Positives** Leistungsvermögen: Folgende Arbeiten können verrichtet werden

Körperliche Arbeitsschwere	☐ schwere Arbeiten	☐ mittelschwere	☐ leichte bis mittelschwere	☐ leichte
Arbeitshaltung im Stehen	☐ ständig	☐ über-wiegend	☐ zeitweise	
im Gehen	☐ ständig	☐ über-wiegend	☐ zeitweise	
im Sitzen	☐ ständig	☐ über-wiegend	☐ zeitweise	
Arbeitsorganisation	☐ Tagesschicht	☐ Früh- / Spätschicht	☐ Nachtschicht	

Die körperliche Arbeitsschwere die für den längsten Zeitraum zumutbar ist, orientiert an der REFA- Klassifizierung.

Die körperliche Arbeitsschwere bezeichnet ausschließlich die körperliche Belastung bei der Ausübung einer Tätigkeit.

Die Arbeitsschwere wird unter anderem definiert durch Kraftaufwand, Dauer und Häufigkeit der geforderten Verrichtungen. Unterschieden werden leichte, leichte bis mittelschwere, mittelschwere und schwere Arbeit. Belastende Körperhaltungen (Zwangshaltungen, Haltearbeit) erhöhen die Arbeitsschwere um eine Stufe.



Arbeitsschwere nach REFA

- Leichte Arbeit: Tätigkeiten wie Handhaben leichter Werkstücke und Werkzeuge, Tragen von weniger als 10 kg, Bedienen leichtgehender Steuerhebel und Controller oder ähnlicher mechanisch wirkender Einrichtungen und lange dauerndes Stehen oder ständiges Umhergehen (bei Dauerbelastung). Es können auch bis zu 5 % der Arbeitszeit (oder zweimal pro Stunde) mittelschwere Arbeitsanteile enthalten sein.
- Leichte bis mittelschwere Arbeit: Bei leichter bis mittelschwerer Arbeit ist der Anteil mittelschwerer Arbeit auf höchstens 50 % begrenzt.



- Mittelschwere Arbeit: Tätigkeiten wie Handhaben etwa 1 bis 3 kg schwergewichtiger Steuereinrichtungen, unbelastetes Begehen von Treppen und Leitern (bei Dauerbelastung), Heben und Tragen mittelschwerer Lasten in der Ebene von 10 bis 15 kg oder Hantierungen, die den gleichen Kraftaufwand erfordern. Auch leichte Arbeiten mit zusätzlicher Ermüdung durch Haltearbeit mäßigen Grades sowie Arbeiten am Schleifstein, mit Bohrwinden und Handbohrmaschinen werden als mittelschwere Arbeit eingestuft. Es können auch bis zu 5 % der Arbeitszeit (oder zweimal pro Stunde) schwere Arbeitsanteile enthalten sein.
- Schwere Arbeit: Tätigkeiten wie Tragen von bis zu 40 kg schweren Lasten in der Ebene oder Steigen unter mittleren Lasten und Handhaben von Werkzeugen (über 3 kg Gewicht), auch von Kraftwerkzeugen mit starker Rückstoßwirkung, Schaufeln, Graben und Hacken. Auch mittelschwere Arbeiten in angespannter Körperhaltung, zum Beispiel in gebückter, kniender oder liegender Stellung, können als schwere Arbeit eingestuft werden.



Hinweis:

Für eine Mindestarbeitszeit von 6 Stunden muss mindestens eine Arbeitshaltung mit „ständig“ oder „überwiegend“ eingeschätzt werden. Dies liegt daran, dass die dreifache Angabe „zeitweise“ lediglich einen Zeitrahmen von 30 % abdeckt.



- Das Beschreiben des positiven und negativen Leistungsvermögens entfällt, wenn ein quantitatives Leistungsvermögen von unter 3 Stunden für die letzte und für sonstige Tätigkeiten festgestellt wird.
- Definitionen zur Arbeitsschwere, Arbeitshaltung, Arbeitsorganisation wie auch zu Zeit- und Frequenzvorgaben finden sich unter www.sozialmedizin-glossar-drv.de. Sie sind weitgehend abgestimmt mit häufig verwendeten Auslegungen der Arbeitsmedizin und Arbeitsverwaltung und berücksichtigen Obergrenzen der Belastbarkeit.
- Die juristische Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit orientiert sich maßgeblich an Grundnormen der Einsatzfähigkeit im Minimum leichter Tätigkeiten von 6 Stunden und mehr mit der Tätigkeitsschwere entsprechenden qualitativen Leistungseinschränkungen bei erhaltener Wegefähigkeit.



2. **Negatives Leistungsvermögen:** Einschränkungen beziehen sich auf (Art / Ausmaß müssen differenziert unter **Abschnitt C.** beschrieben werden):

☐ psychomenteale Funktionen	☐ Sinnesfunktionen	☐ bewegungsbezogene Funktionen	☐ kardio-pulmonale Funktionen
☐ relevante Gefährdungs- und Belastungsfaktoren			☐ sonstige

Das negative Leistungsvermögen (B2) beschreibt relevante funktionelle Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Rehabilitandin beziehungsweise des Rehabilitanden. Die Beschreibung ist dann erforderlich, wenn sozialmedizinisch bedeutsame qualitative Einsatzbeschränkungen bestehen. Hierfür stehen folgende Kategorien zur Verfügung:

- psychomenteale Funktionen im Hinblick auf die geistig/psychische Belastbarkeit, insbesondere Konzentrations-/Reaktionsvermögen, Umstellungs-, Anpassungsvermögen, Verantwortung für Personen und Maschinen, Publikumsverkehr, Überwachung, Steuerung komplexerer Arbeitsvorgänge,
- Sinnesfunktionen, insbesondere Seh-, Hör-, Sprach-, Sprech-, Tast- und Riechvermögen,



2. **Negatives** Leistungsvermögen: Einschränkungen beziehen sich auf (Art / Ausmaß müssen differenziert unter **Abschnitt C.** beschrieben werden):

☐ psychomentele Funktionen	☐ Sinnesfunktionen	☐ bewegungsbezogene Funktionen	☐ kardio-pulmonale Funktionen
☐ relevante Gefährdungs- und Belastungsfaktoren			☐ sonstige

- bewegungsbezogene Funktionen im Hinblick auf die Mobilität, insbesondere Gebrauchsfähigkeit der Hände, häufiges Bücken, Ersteigen von Treppen, Leitern und Gerüsten, Heben, Tragen und Bewegen von Lasten, Gang- und Standsicherheit, Zwangshaltungen,
- kardio-pulmonale Funktionen, insb. Ausdauerleistungen, kardiale Belastbarkeit, Treppensteigen
- sowie sonstige Einschränkungen.
- Ferner sind Gefährdungs- und Belastungsfaktoren (insbesondere Nässe, Zugluft, extrem schwankende Temperaturen, inhalative Belastungen, Allergene, Lärm, Erschütterungen, Vibrationen, Tätigkeiten mit erhöhter Unfallgefahr, häufig wechselnde Arbeitszeiten) zu berücksichtigen.



3.	Beurteilung des zeitlichen Umfangs, in dem eine Tätigkeit entsprechend dem positiven und negativen Leistungsvermögen ausgeübt werden kann.	☐ 6 Stunden und mehr	☐ 3 bis unter 6 Stunden	☐ unter 3 Stunden
----	--	---	--	--

Beim zeitlichen Umfang, in dem eine Tätigkeit entsprechend dem positiven und negativen Leistungsvermögen ausgeübt werden kann (B3), handelt es sich um ein sozialrechtlich zentrales Kriterium. Wie schon bei der Beurteilung des zeitlichen Umfangs der letzten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung muss auch hier der maximale zeitliche Umfang im vorgegebenen dreistufigen Schema angegeben werden.



Abschnitt C: Sozialmedizinische Epikrise

1. Neben den formalisierten Angaben zum Leistungsvermögen in der letzten sv-pflichtigen Tätigkeit und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist im Abschnitt C des Blatts 1a für alle Rehabilitanden im erwerbsfähigen Alter eine epikritische, erwerbsbezogene freitextliche Leistungsbeurteilung durchzuführen. Bei der sozialmedizinischen Epikrise müssen alle relevanten Aspekte des Gesundheitsstatus (somatisch, funktional, psychisch, sozial, edukativ) berücksichtigt sein. Es muss ein nachvollziehbares Bild der Leistungsfähigkeit in kompakter Form hergeleitet werden, das sowohl auf den anamnestisch erhobenen Informationen, den relevanten Vorbefunden als auch den während der Rehabilitation erhobenen Befund- und Verlaufsinformationen beruht (Betrachtung im Längs- und im Querschnitt).
2. Für die Leistungsbeurteilung stehen die Leitlinien der DRV Bund zur Verfügung (www.sozialmedizin-begutachtung-drv.de).



Abschnitt C: Sozialmedizinische Epikrise

3. Unter Beachtung der in der Anamnese dokumentierten Daten muss für den Bezugsberuf die qualitative und quantitative Einsatzfähigkeit vor dem Hintergrund eines Abgleichs des Fähigkeitsprofils mit dem Anforderungsprofil der letzten Tätigkeit erkennbar sein. Hinsichtlich der Einsatzfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt muss eine qualitative Leistungseinschränkung als Folge des zugrunde liegenden Krankheitsbildes deutlich sein. Die quantitative Leistungsbeurteilung muss sich aus einer zusammenfassenden Einschätzung der bestehenden qualitativen Einschränkungen ergeben. Die in standardisierter Form niedergelegte Leistungsbeschreibung ist hier nachvollziehbar zu begründen. Es ist der maximale zeitliche Rahmen anzugeben, in dem eine Tätigkeit ausgeübt werden kann, unabhängig von einer möglichen Teilzeittätigkeit.
4. Bei quantitativer Einschränkung sollte der Zeitpunkt des Beginns benannt werden. Eine Aussage zur Selbsteinschätzung des Betroffenen hinsichtlich seiner beruflichen Leistungsfähigkeit wird erwartet. Eventuelle Diskrepanzen zur sozialmedizinischen Einschätzung sind zu diskutieren.



Abschnitt C: Sozialmedizinische Epikrise

5. Ist durch eine zeitnah bevorstehende medizinische Intervention (innerhalb von längstens sechs Monaten) eine Verbesserung des Leistungsvermögens zu erwarten, so muss eine Darstellung des zu erwartenden Leistungsvermögens erkennbar sein.
6. Die bloße Feststellung, der Versicherte sei voll erwerbsgemindert, ist unzureichend. Auch dürfen in der Epikrise keine unmittelbaren Empfehlungen zur Berentung ausgesprochen werden. Darüber entscheidet der Rentenversicherungsträger auf der Grundlage des angegebenen qualitativ-quantitativen Leistungsvermögens, gegebenenfalls unter Beachtung weiterer rechtsrelevanter Fakten (versicherungsrechtliche Voraussetzungen, Berufsschutz, Verweisbarkeit, Selbständigkeit, erhaltener Arbeitsplatz, Verdienstlage und Ähnliches). Empfehlungen zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben müssen mit den Ergebnissen der Reha-Fachberatung abgestimmt werden. Ergänzend sollte auf Sonderbedingungen hingewiesen werden, zum Beispiel die behinderungsbedingte Bindung an den gegenwärtigen Arbeitsplatz oder die Notwendigkeit, einen behinderungsgerechten Arbeitsplatz einzurichten.



Abschnitt C: Sozialmedizinische Epikrise

7. Da bei Jugendlichen ab 14 Jahren der Eintritt ins Berufsleben in absehbarer Zeit zu erwarten ist, kann eine Beurteilung des negativen Leistungsvermögens auf Blatt 1a sinnvoll sein. Die sozialmedizinische Epikrise wird hier unter der Berücksichtigung alltagsrelevanter Kontextfaktoren und eventueller Einschränkungen der Aktivitäten und Teilhabe formuliert. Es sollten hier Hinweise enthalten sein, in welchem Umfang und in welcher Richtung eine Beratung zur Berufswahl erfolgt ist. Auch sollte zu Schul- und Gruppenfähigkeit Stellung genommen werden.
8. Bei jüngeren Kindern sind Angaben auf Blatt 1a nicht erforderlich. Hier sollte eine Einschätzung hinsichtlich Schulfähigkeit und Gruppenfähigkeit im Freitext auf Blatt 2 erfolgen.



Umgang mit Diskrepanzen in der sozialmedizinischen Einschätzung des Leistungsvermögens

- Der ärztliche Entlassungsbericht gibt die Auffassung der Ärztin beziehungsweise des Arztes wieder, die beziehungsweise der den Brief verfasst. Sollte die betroffene Rehabilitandin beziehungsweise der betroffene Rehabilitand das eigene Leistungsvermögen anders einschätzen, so muss dies dokumentiert werden.
- Wichtig ist dies insbesondere dann, wenn nach sozialmedizinischer Überzeugung ein Leistungsvermögen von unter 3 Stunden gegeben ist, während rehabilitandenseitig die Überzeugung besteht, weiterhin erwerbstätig sein zu können. In dieser Fallkonstellation orientiert sich der weitere Verlauf daran, ob die Rehabilitanden später einen entsprechenden Leistungsantrag stellen und die Einschätzung des Leistungsvermögens vom Sozialmedizinischen Dienst übernommen wird.



Diagnosen

Haupt-Diagnosen sind grundsätzlich fachspezifisch anzugeben. Fachlich gesicherte sozialmedizinisch relevante Co-Morbiditäten sind aufzuführen. Das gilt gleichermaßen für fachspezifische und fachfremde Erkrankungen. Eine ausführliche allgemeine körperliche Untersuchung ist obligat, wobei stets orientierende Aussagen über die Beweglichkeit der Extremitäten und der Wirbelsäule, über neurologische Auffälligkeiten sowie Sprachkompetenzen erfolgen sollen. In jedem Reha-Entlassungsbericht ist das Beschreiben von Verhalten, insbesondere von Divergenzen zwischen Beschwerdevortrag und Verhalten im Rehabilitations-Alltag, zu fordern und wird auch für die Beschwerdevalidierung und die Konsistenzprüfung benötigt. Es hat damit besondere Bedeutung für die fachübergreifende sozialmedizinische Beurteilung.



Quantitatives Leistungsvermögen

Die Beurteilung des quantitativen Leistungsvermögens hat im eigenen Fachgebiet zu erfolgen.

Hinweise auf Leistungseinschränkungen in anderen Indikationsgebieten sind in der Epikrise unter Bezug auf entsprechende Befunde und/oder Verhaltensbeobachtungen zu beschreiben. Über Art und Umfang der weiteren Sachaufklärung entscheidet dann der zuständige Rentenversicherungsträger. Deshalb ist grundsätzlich von konkreten Empfehlungen abzusehen (wie bspw. Fachgutachten, bestimmte Teilhabeleistungen). Eine Bewertung/ Einordnung von vorliegenden Co-Morbiditäten sollte durch konsiliarische Untersuchung mit sozialmedizinischer Beurteilung des Leistungsvermögens angestrebt werden. Wenn dies nachvollziehbar mit Angabe der Qualifikation des Untersuchers im Entlassungsbericht dokumentiert wird, kann es in die abschließende Beurteilung des Leistungsvermögens einbezogen werden.

Bei Verdacht auf eine vorrangig fachfremd bedingte quantitative Einschränkung des Leistungsvermögens ist die Fortsetzung der begonnen Rehabilitation kritisch zu überprüfen und ggf. eine indikationsgerechte Umstellung beim Kostenträger anzuregen.



Qualitatives Leistungsvermögen

In die Bewertung des qualitativen Leistungsvermögens können auch Einschränkungen aus anderen Fachgebieten einfließen. Dabei sind nur hinreichend begründete Leistungseinschränkungen zu berücksichtigen.



Arbeitsfähigkeit

Bei der Aussage zur Arbeitsfähigkeit handelt es sich um eine nicht fachgebundene ärztliche Empfehlung, die damit auch „fachfremd“ abgegeben werden kann. Hier ist, genau wie bei der Beurteilung des Leistungsvermögens für das Erwerbsleben, eine nachvollziehbare Begründung mit prognostischer Einschätzung anzugeben.



Was bedeutet das für die Praxis der Leistungsbeurteilung?

Komorbiditäten anderer medizinischer Fachgebiete sollen mitberücksichtigt werden, sofern nicht über das "fachfremde" Fachgebiet quantitative Leistungseinschränkungen begründet werden. In derartigen Fallgestaltungen sollte frühzeitig über eine "Umstellung" (Verlegung) in das Fachgebiet angestrebt werden, in dem die vorrangig limitierenden Funktionseinschränkungen bestehen.

Wo dies nicht möglich ist oder zunächst nicht bekannt wurde, soll sich die Leistungsbeurteilung ausdrücklich auf das eigene Fachgebiet beschränken und in der Beurteilung auf die Notwendigkeit einer ergänzenden sozialmedizinischen Sachaufklärung im anderen Fachgebiet anregen. Es ist von Begutachtungsempfehlungen abzuraten, um den Sachermittlungsspielraum des Leistungsträgers nicht unnötig einzuengen!



Was bedeutet das für die Praxis der Leistungsbeurteilung?

Sofern im Einzelfall am Ende der Reha tatsächlich ein aufgehobenes Leistungsvermögen im fachfremden Gebiet festgestellt wird, kann dies nur durch einen entsprechenden internen/externen Konsiliardienst mit sozialmedizinischer Expertise erfolgen.

Es müssen neben differentialdiagnostischen auch differentialtherapeutische Abwägungen getroffen werden.



FALLBESPIELE ZUR STANDARDISIERTEN LEISTUNGSBEURTEILUNG



Arbeitsfähigkeit und Vollzeitbeschäftigung

Eine 44-jährige ungelernte Arbeiterin in der Metallindustrie ist als Montiererin vollzeitbeschäftigt tätig. Die Arbeit erfolgt überwiegend im Sitzen mit gelegentlichem Stehen und Gehen. Vor allem ist die rechte Hand durch Bohr- und Schraubarbeiten belastet. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden durchgeführt wegen rezidivierender tiefsitzender Rückenschmerzen bei degenerativen Wirbelsäulenveränderungen ohne Hinweis auf einen lumbalen Bandscheibenvorfall.



Die Entlassung erfolgt arbeitsfähig und leistungsfähig für 6 Stunden und mehr in der letzten sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit.

Positives Leistungsvermögen:

Zumutbar sind körperlich mittelschwere Arbeiten, überwiegend im Stehen, im Gehen und im Sitzen und in allen Schichtdienstformen.

Negatives Leistungsvermögen:

Keine wesentlichen Einschränkungen.

Zeitlicher Umfang:

6 Stunden und mehr



Die Rehabilitation wird arbeitsfähig angetreten und arbeitsfähig sowie leistungsfähig für 6 Stunden und mehr abgeschlossen.

Trotz der als leichte Arbeit einzustufenden beruflichen Tätigkeit wird ein positives Leistungsvermögen entsprechend der Leistungsfähigkeit mittelschwere Arbeit zugemutet. Das positive und negative Leistungsvermögen beschreibt unabhängig von der zuletzt ausgeübten Tätigkeit die zumutbaren qualitativen Leistungsmerkmale der körperlichen Arbeitsschwere, der Arbeitshaltung und der Arbeitsorganisation. Wesentliche Einschränkungen bestehen nicht. Das Leistungsvermögen ist hiermit abschließend beschrieben. Die Beschreibung des negativen Leistungsvermögens ist nicht erforderlich.



Die angekreuzten Zeitkategorien definieren den für jede Arbeitshaltung zumutbaren maximalen Zeitrahmen. Gleichzeitig beinhalten sie den aus ärztlicher Sicht erforderlichen Positionswechsel, so dass sich die in vergleichbaren Fällen häufig zu lesende Formulierung „Nur Tätigkeiten in (ständigem) Wechsel von Gehen, Stehen und Sitzen“ erübrigt.

Eine Kennzeichnung aller drei Haltungsarten jeweils mit dem Merkmal „zeitweise“ deckt die Arbeitszeit einer vollen Schicht definitionsgemäß nicht ab, da nur 30 % der Schichtzeit beschrieben werden. Zumindest eine der drei Haltungsarten muss mindestens einmal „überwiegend“ oder „ständig“ eingenommen werden können.



A. Letzte sozialversicherungspflichtige Tätigkeit

Bezeichnung der Tätigkeit (weitere Ausführungen auf Blatt 2, Punkt 4.3)	Montiererin in der Metallindustrie		☒ Beschäftigung besteht
Beurteilung des zeitlichen Umfangs, in dem die letzte sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt werden kann.	☒ 6 Stunden und mehr	☐ 3 bis unter 6 Stunden	☐ unter 3 Stunden

B. Positives und negatives Leistungsvermögen (allgemeiner Arbeitsmarkt)

Zutreffendes bitte ankreuzen (X), Mehrfachnennungen sind möglich

1.	Positives Leistungsvermögen: Folgende Arbeiten können verrichtet werden			
Körperliche Arbeitsschwere		☐ schwere Arbeiten	☒ mittelschwere	☐ leichte bis mittelschwere
Arbeitshaltung im Stehen		im Gehen		im Sitzen
☐ ständig	☒ über- wiegend	☐ zeitweise	☐ ständig	☒ über- wiegend
			☐ zeitweise	☐ ständig
Arbeitsorganisation		☒ Tagesschicht	☒ Früh- / Spätschicht	☒ Nachtschicht
2.	Negatives Leistungsvermögen: Einschränkungen beziehen sich auf (Art / Ausmaß müssen differenziert unter Abschnitt C. beschrieben werden):			
☐ psychomenteale Funktionen		☐ Sinnesfunktionen	☐ bewegungsbezogene Funktionen	☐ kardio-pulmonale Funktionen
☐ relevante Gefährdungs- und Belastungsfaktoren		☐ sonstige		
3.	Beurteilung des zeitlichen Umfangs, in dem eine Tätigkeit entsprechend dem positiven und negativen Leistungsvermögen ausgeübt werden kann.			
	☒ 6 Stunden und mehr	☐ 3 bis unter 6 Stunden	☐ unter 3 Stunden	



Arbeitsfähigkeit und Teilzeitbeschäftigung

Eine 57-jährige Logopädin ist aus privaten Gründen als Teilzeitkraft in einem medizinischen Versorgungszentrum tätig. Eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation erfolgt wegen eines unbefriedigend eingestellten insulinpflichtigen Typ 2-Diabetes mellitus bei Übergewicht und Bluthochdruck. Die Rehabilitation ist erfolgreich mit Gewichtsreduktion und Optimierung der Stoffwechselfparameter sowie des Blutdrucks. Seit kurzem nimmt die Logopädin an einem Disease-Management-Programm (DMP) ihrer Krankenkasse teil.



Die Entlassung erfolgt arbeitsfähig und leistungsfähig für 6 Stunden und mehr in der letzten sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit.

Positives Leistungsvermögen:

Zumutbar sind leichte bis mittelschwere Arbeiten ständig im Gehen, Stehen und Sitzen, ohne Nachtschicht.

Negatives Leistungsvermögen:

Leistungseinschränkungen bestehen hinsichtlich Gefährdungs- und Belastungsfaktoren wie Hitze, Lärm, Überdruck, häufig wechselnder Arbeitszeiten, alleiniger Verantwortung bei Überwachungstätigkeiten oder Arbeiten mit Absturzgefahr.

Zeitlicher Umfang:

6 Stunden und mehr



Die Beurteilung des Leistungsvermögens im Erwerbsleben orientiert sich an der zeitlich zumutbaren Tätigkeit. Die Versicherte könnte nach den festgestellten Leistungsparametern die letzte berufliche Tätigkeit auch in einem Arbeitspensum von 6 Stunden und mehr ausüben. Selbst wenn die Versicherte immer nur vierstündig tätig gewesen wäre, rechtfertigt dies nicht, die Leistungsbeurteilung auf ein Leistungsvermögen von 3 bis unter 6 Stunden festzulegen, wenn keine entsprechenden Leistungseinschränkungen vorliegen. Eine derartige, sozialmedizinisch nicht abzuleitende Leistungseinschränkung könnte eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung begründen.

Auch die bei Diabetesbehandlung in Einzelfällen verordneten oder empfohlenen mehrfachen Blutzucker-Selbstkontrollen und die Einnahme einer Zwischenmahlzeit können in der sogenannten persönlichen Verteilzeit innerhalb einer vollen Arbeitsschicht vorgenommen werden. Eine zusätzliche Arbeitsunterbrechung ist hierzu nicht erforderlich.



A. Letzte sozialversicherungspflichtige Tätigkeit

Bezeichnung der Tätigkeit (weitere Ausführungen auf Blatt 2, Punkt 4.3)	Logopädin in einem medizinischen Versorgungszentrum			☒ Beschäftigung besteht
Beurteilung des zeitlichen Umfangs, in dem die letzte sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt werden kann.	☒ 6 Stunden und mehr	☐ 3 bis unter 6 Stunden	☐ unter 3 Stunden	

B. Positives und negatives Leistungsvermögen (allgemeiner Arbeitsmarkt)

Zutreffendes bitte ankreuzen (X), Mehrfachnennungen sind möglich

1. Positives Leistungsvermögen: Folgende Arbeiten können verrichtet werden

Körperliche Arbeitsschwere	☐ schwere Arbeiten	☐ mittelschwere	☒ leichte bis mittelschwere	☐ leichte
Arbeitshaltung im Stehen	im Gehen		im Sitzen	
☒ ständig ☐ über- wiegend ☐ zeitweise	☒ ständig ☐ über- wiegend ☐ zeitweise	☒ ständig ☐ über- wiegend ☐ zeitweise		
Arbeitsorganisation	☒ Tagesschicht	☒ Früh- / Spätschicht	☐ Nachtschicht	

2. Negatives Leistungsvermögen: Einschränkungen beziehen sich auf (Art / Ausmaß müssen differenziert unter Abschnitt C. beschrieben werden):

☐ psychomente- le Funktionen	☐ Sinnesfunktionen	☐ bewegungsbezogene Funktionen	☐ kardio-pulmonale Funktionen
☒ relevante Gefährdungs- und Belastungsfaktoren		☐ sonstige	

3. Beurteilung des zeitlichen Umfangs, in dem eine Tätigkeit entsprechend dem positiven und negativen Leistungsvermögen ausgeübt werden kann.

☒ 6 Stunden und mehr	☐ 3 bis unter 6 Stunden	☐ unter 3 Stunden
--	--	--



Arbeitsunfähigkeit bei nicht abgeschlossenem Heilungsprozess

Eine 55-jährige Bürokauffrau ist in der Auftragsannahme einer Exportfirma vollzeitbeschäftigt. Wegen Fehlstellung des linken Hüftgelenkes erfolgte die Implantation einer Totalendoprothese, zuvor bestand eine längere Arbeitsunfähigkeit. Bei Beendigung der Anschlussrehabilitation liegt noch Arbeitsunfähigkeit vor. Es ist jedoch anzunehmen, dass nach ambulant weitergeführter Krankengymnastik die letzte berufliche Tätigkeit wieder aufgenommen werden kann.



Die Entlassung erfolgt arbeitsunfähig und leistungsfähig für 6 Stunden und mehr in der letzten sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit.

Positives Leistungsvermögen:

Zumutbar sind leichte bis mittelschwere körperliche Arbeiten überwiegend im Sitzen, Stehen oder Gehen, in allen Schichtdienstformen.

Negatives Leistungsvermögen:

Leistungseinschränkungen bestehen hinsichtlich bewegungsbezogener Funktionen wie Tätigkeiten auf Leitern oder Gerüsten sowie Hocken und Knien.

Zeitlicher Umfang:

6 Stunden und mehr



Diese Fallkonstellation ist in der rehabilitationsmedizinischen Praxis häufig: Es bestehen noch funktionelle Einschränkungen, da der Heilungsprozess bei Ende der Anschlussrehabilitation noch nicht abgeschlossen ist. Dennoch muss eine sozialmedizinische Beurteilung erfolgen. Die Beurteilung des Leistungsvermögens im Erwerbsleben orientiert sich in solchen Fällen am zu erwartenden Verlauf innerhalb der folgenden 26 Wochen unter Berücksichtigung der gegebenen individuellen Besonderheiten.

Das nach Abschluss der Behandlung erwartete Leistungsvermögen von 6 Stunden und mehr begründet keinen Anspruch auf Rente. Der weitere Behandlungsbedarf nach Rehabilitation und die vorübergehenden Leistungseinschränkungen begründen lediglich Arbeitsunfähigkeit im Sinne des SGB V. Dieses würde auch für eine wenige Tage vor Entlassung auftretende Neuerkrankung – zum Beispiel eine Radiusfraktur oder einen grippalen Infekt – gelten.



A. Letzte sozialversicherungspflichtige Tätigkeit

Bezeichnung der Tätigkeit (weitere Ausführungen auf Blatt 2, Punkt 4.3)	Bürokauffrau in einer Exportfirma			☒ Beschäftigung besteht	
Beurteilung des zeitlichen Umfangs, in dem die letzte sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt werden kann.	☒ 6 Stunden und mehr	☐ 3 bis unter 6 Stunden	☐ unter 3 Stunden		

B. Positives und negatives Leistungsvermögen (allgemeiner Arbeitsmarkt)

Zutreffendes bitte ankreuzen (X). Mehrfachnennungen sind möglich

1.	Positives Leistungsvermögen: Folgende Arbeiten können verrichtet werden														
Körperliche Arbeitsschwere		☐ schwere Arbeiten	☐ mittelschwere	☒ leichte bis mittelschwere	☐ leichte										
Arbeitshaltung im Stehen				im Gehen				im Sitzen							
☐ ständig	☒ über- wiegend	☐ zeitweise	☐ ständig	☒ über- wiegend	☐ zeitweise	☒ ständig	☐ über- wiegend	☐ zeitweise							
Arbeitsorganisation		☒ Tagesschicht	☒ Früh- / Spätschicht	☒ Nachtschicht											
2.	Negatives Leistungsvermögen: Einschränkungen beziehen sich auf (Art / Ausmaß müssen differenziert unter Abschnitt C. beschrieben werden):														
☐ psychomentele Funktionen		☐ Sinnesfunktionen		☒ bewegungsbezogene Funktionen		☐ kardio-pulmonale Funktionen									
☐ relevante Gefährdungs- und Belastungsfaktoren				☐ sonstige											
3.	Beurteilung des zeitlichen Umfangs, in dem eine Tätigkeit entsprechend dem positiven und negativen Leistungsvermögen ausgeübt werden kann.				☒ 6 Stunden und mehr	☐ 3 bis unter 6 Stunden	☐ unter 3 Stunden								



Arbeitsunfähigkeit und aufgehobenes Leistungsvermögen bei abweichender Selbsteinschätzung

Ein 52-jähriger Ingenieur ist vollzeitbeschäftigt im Flugzeugbau in der Qualitätskontrolle. Hierzu benutzt er diverse Messgeräte. Es handelt sich überwiegend um leichte körperliche Arbeiten im Sitzen. Eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation erfolgt wegen chronisch-obstruktiver Lungenerkrankung (COPD). Unter 25 Watt Belastung zeigt sich eine respiratorische Globalinsuffizienz. Die Rehabilitation führt nicht zu einer Verbesserung der pulmonalen Belastbarkeit. Die sozialmedizinische Beurteilung des Leistungsvermögens im Erwerbsleben lautet unter 3 Stunden sowohl für die zuletzt ausgeübte als auch für alle anderen sozialversicherungspflichtigen Tätigkeiten. Der Versicherte teilt diese Einschätzung nicht und beabsichtigt, unmittelbar nach Abschluss der Rehabilitation seine Tätigkeit am letzten Arbeitsplatz wiederaufzunehmen.



Die Entlassung erfolgt arbeitsunfähig mit aufgehobenem Leistungsvermögen für die zuletzt ausgeübte Tätigkeit und alle anderen sozialversicherungspflichtigen Tätigkeiten.

Zeitlicher Umfang:

unter 3 Stunden, auch für leichte Tätigkeiten

Positives und negatives Leistungsvermögen:

nicht erforderlich, da Leistungsvermögen aufgehoben

Die Leistungseinschätzung des Reha-Mediziners orientiert sich an dem aus medizinischer Sicht gegebenen Leistungsvermögen. Die Selbsteinschätzung des Versicherten mit seiner erklärten Absicht, nach Abschluss der Rehabilitation seine Berufstätigkeit wiederaufzunehmen, muss in der Epikrise unter Abschnitt C. ausführlich dargestellt werden. Der RV-Träger muss in diesem Fall prüfen, ob die Voraussetzungen zur Umdeutung in einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente nach § 116 Absatz 2 Ziffer 2 SGB VI gegeben sind.



A. Letzte sozialversicherungspflichtige Tätigkeit

Bezeichnung der Tätigkeit (weitere Ausführungen auf Blatt 2, Punkt 4.3)	Ingenieur im Flugzeugbau (Qualitätskontrolle)	☒ Beschäftigung besteht
Beurteilung des zeitlichen Umfangs, in dem die letzte sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt werden kann.	☐ 6 Stunden und mehr ☐ 3 bis unter 6 Stunden ☒ unter 3 Stunden	

B. Positives und negatives Leistungsvermögen (allgemeiner Arbeitsmarkt)

Zutreffendes bitte ankreuzen (X), Mehrfachnennungen sind möglich

1.	Positives Leistungsvermögen: Folgende Arbeiten können verrichtet werden				
	Körperliche Arbeitsschwere	☐ schwere Arbeiten	☐ mittelschwere	☐ leichte bis mittelschwere	☐ leichte
	Arbeitshaltung im Stehen	im Gehen		im Sitzen	
	☐ ständig ☐ über-wiegend ☐ zeitweise	☐ ständig ☐ über-wiegend ☐ zeitweise	☐ ständig ☐ über-wiegend ☐ zeitweise	☐ ständig ☐ über-wiegend ☐ zeitweise	
	Arbeitsorganisation	☐ Tagesschicht	☐ Früh- / Spätschicht	☐ Nachtschicht	
2.	Negatives Leistungsvermögen: Einschränkungen beziehen sich auf (Art / Ausmaß müssen differenziert unter Abschnitt C. beschrieben werden):				
	☐ psychomentele Funktionen	☐ Sinnesfunktionen	☐ bewegungsbezogene Funktionen	☐ kardio-pulmonale Funktionen	
	☐ relevante Gefährdungs- und Belastungsfaktoren			☐ sonstige	
3.	Beurteilung des zeitlichen Umfangs, in dem eine Tätigkeit entsprechend dem positiven und negativen Leistungsvermögen ausgeübt werden kann.				
	☐ 6 Stunden und mehr ☐ 3 bis unter 6 Stunden ☒ unter 3 Stunden				



Aufgehobenes Leistungsvermögen in der ausgeübten Tätigkeit, Empfehlungen von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Ein 30-jähriger Bäckergehilfe arbeitet in Vollzeit in der Backstube eines Kleinbetriebes. Der Versicherte beantragte eine medizinische Rehabilitation wegen eines seit einiger Zeit bestehenden gemischtförmigen Asthma bronchiale mit Reaktion auf diverse Allergene, jetzt auch auf Mehlstaub. Eine Meldung an die Berufsgenossenschaft (BG) über den begründeten Verdacht einer Berufskrankheit ist erfolgt, die BG-Entscheidung liegt noch nicht vor. Nach Abschluss der Leistung zur medizinischen Rehabilitation ist die Lungenfunktion gut kompensiert. Dennoch ist die Leistungsfähigkeit für die letzte berufliche Tätigkeit mit unvermeidbarer Mehlstaubexposition aufgehoben; für die letzte Tätigkeit besteht nur noch eine Leistungsfähigkeit von unter 3 Stunden. Für Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besteht dagegen eine Leistungsfähigkeit von 6 Stunden und mehr. Der Reha-Fachberatungsdienst wird eingeschaltet. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sollten geprüft werden, eine entsprechende Empfehlung wird auf Blatt 1 abgegeben.



Die Entlassung erfolgt arbeitsunfähig mit aufgehobenem Leistungsvermögen in der derzeit ausgeübten Tätigkeit und mit einem Leistungsvermögen für andere Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von 6 Stunden und mehr.

Positives Leistungsvermögen:

Belastbarkeit besteht für mittelschwere körperliche Arbeiten, ständig im Stehen, Gehen und Sitzen, alle Schichtdienstformen.

Negatives Leistungsvermögen:

Leistungseinschränkungen bestehen hinsichtlich relevanter Gefährdungs- und Belastungsfaktoren, hier z. B. keine Arbeiten mit Mehlstaub-Exposition.

Zeitlicher Umfang:

6 Stunden und mehr



Besteht bei Abschluss der Rehabilitation ein aufgehobenes Leistungsvermögen in der bisher ausgeübten Tätigkeit, können bei einem Leistungsvermögen von 6 Stunden und mehr für andere Tätigkeiten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht kommen. Im Sinne einer zügigen Leistungserbringung ist der Reha-Fachberater so früh wie möglich einzubeziehen.



A. Letzte sozialversicherungspflichtige Tätigkeit

Bezeichnung der Tätigkeit (weitere Ausführungen auf Blatt 2, Punkt 4.3)	Bäckergeselle in einer Bäckerei			☒ Beschäftigung besteht	
Beurteilung des zeitlichen Umfangs, in dem die letzte sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt werden kann.	☐ 6 Stunden und mehr	☐ 3 bis unter 6 Stunden	☒ unter 3 Stunden		

B. Positives und negatives Leistungsvermögen (allgemeiner Arbeitsmarkt)

Zutreffendes bitte ankreuzen (X), Mehrfachnennungen sind möglich

1. Positives Leistungsvermögen: Folgende Arbeiten können verrichtet werden

Körperliche Arbeitsschwere	☐ schwere Arbeiten	☒ mittelschwere	☐ leichte bis mittelschwer	☐ leichte
Arbeitshaltung im Stehen	im Gehen		im Sitzen	
☒ ständig ☐ über-wiegend ☐ zeitweise	☒ ständig ☐ über-wiegend ☐ zeitweise	☒ ständig ☐ über-wiegend ☐ zeitweise		
Arbeitsorganisation	☒ Tagesschicht	☒ Früh- / Spätschicht	☒ Nachtschicht	

2. Negatives Leistungsvermögen: Einschränkungen beziehen sich auf (Art / Ausmaß müssen differenziert unter Abschnitt C. beschrieben werden):

☐ psychomentele Funktionen	☐ Sinnesfunktionen	☐ bewegungsbezogene Funktionen	☐ kardio-pulmonale Funktionen
☒ relevante Gefährdungs- und Belastungsfaktoren		☐ sonstige	

3. Beurteilung des zeitlichen Umfangs, in dem eine Tätigkeit entsprechend dem positiven und negativen Leistungsvermögen ausgeübt werden kann

☒ 6 Stunden und mehr	☐ 3 bis unter 6 Stunden	☐ unter 3 Stunden
--	--	--



Leistungsvermögen von 3 bis unter 6 Stunden bei bestehender Vollzeitbeschäftigung

Auf Empfehlung des Facharztes wird bei einer 43-jährigen Landschaftsgärtnerin, in Vollzeit beschäftigt, eine medizinische Rehabilitation durchgeführt. Es besteht eine Erkrankung des schizophrenen Formenkreises. Die Erkrankung besteht seit vielen Jahren und verläuft schubartig. Im Rahmen des letzten Schubes war ein mehrwöchiger Krankenhausaufenthalt erforderlich. Durch die medizinische Rehabilitation ist es möglich gewesen, den stationären Behandlungserfolg zu stabilisieren, gleichwohl verbleibt eine bedeutsame Einschränkung der Dauerbelastbarkeit. Es ist hingegen möglich gewesen, die produktiv-psychotische Symptomatik erfolgreich zu behandeln. Die Belastbarkeit besteht nur noch für 3 bis unter 6 Stunden bezüglich der bisherigen und auch für andere Tätigkeiten. Die Versicherte teilt diese Beurteilung des Leistungsvermögens und ist an einer Erwerbstätigkeit als Teilzeitkraft interessiert.



Die Entlassung erfolgt arbeitsunfähig für die bisherige Vollzeittätigkeit und mit einem auf 3 bis unter 6 Stunden eingeschränkten Leistungsvermögen für die bisher ausgeübte Tätigkeit und für Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Positives Leistungsvermögen:

Zumutbar sind mittelschwere körperliche Arbeiten ohne Einschränkung bezüglich der Arbeitshaltung.

Negatives Leistungsvermögen:

Leistungseinschränkungen bestehen hinsichtlich psychomentaler Funktionen sowie in Bezug auf relevante Gefährdungs- und Belastungsfaktoren. Arbeiten aber ohne besonderen Zeitdruck, ohne komplexe Tätigkeitsanforderungen, ohne besonderes Umstellungs- und Anpassungsvermögen und ohne erhöhte Unfallgefahr. Keine Wechsel- oder Nachtschicht.

Zeitlicher Umfang:

3 bis unter 6 Stunden



Bei bestehendem Arbeitsverhältnis in Vollzeit erfolgt die Entlassung arbeitsunfähig. Unter Umständen kann der Arbeitgeber einen entsprechenden Teilzeitarbeitsplatz zur Verfügung stellen, an dem die Versicherte ihrer Erwerbstätigkeit weiter nachgehen kann. Ungeachtet dessen kann ein Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bestehen.



A. Letzte sozialversicherungspflichtige Tätigkeit

Bezeichnung der Tätigkeit (weitere Ausführungen auf Blatt 2, Punkt 4.3)	Gärtnerin im Landschaftsbau			☒ Beschäftigung besteht
Beurteilung des zeitlichen Umfangs, in dem die letzte sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt werden kann.	☐ 6 Stunden und mehr	☒ 3 bis unter 6 Stunden	☐ unter 3 Stunden	

B. Positives und negatives Leistungsvermögen (allgemeiner Arbeitsmarkt)

Zutreffendes bitte ankreuzen (X), Mehrfachnennungen sind möglich

1.	Positives Leistungsvermögen: Folgende Arbeiten können verrichtet werden											
	Körperliche Arbeitsschwere			☐ schwere Arbeiten	☒ mittelschwere	☐ leichte bis mittelschwere	☐ leichte					
	Arbeitshaltung im Stehen			im Gehen			im Sitzen					
	☒ ständig	☐ über-wiegend	☐ zeitweise	☒ ständig	☐ über-wiegend	☐ zeitweise	☒ ständig	☐ über-wiegend	☐ zeitweise			
	Arbeitsorganisation			☒ Tagesschicht	☐ Früh- / Spätschicht	☐ Nachtschicht						
2.	Negatives Leistungsvermögen: Einschränkungen beziehen sich auf (Art / Ausmaß müssen differenziert unter Abschnitt C. beschrieben werden):											
	☒ psychomentele Funktionen	☐ Sinnesfunktionen	☐ bewegungsbezogene Funktionen	☐ kardio-pulmonale Funktionen								
	☒ relevante Gefährdungs- und Belastungsfaktoren						☐ sonstige					
3.	Beurteilung des zeitlichen Umfangs, in dem eine Tätigkeit entsprechend dem positiven und negativen Leistungsvermögen ausgeübt werden kann.			☐ 6 Stunden und mehr	☒ 3 bis unter 6 Stunden	☐ unter 3 Stunden						



Leistungsvermögen von 3 bis unter 6 Stunden bei Arbeitslosigkeit

Ein 49-jähriger Maler und Lackierer, seit einem Jahr arbeitslos, hat sich bisher der Vermittlung des Jobcenters für 6 Stunden und mehr zur Verfügung gestellt. Eine neurologische Anschlussrehabilitation erfolgte nach ischämischem Hirninfarkt mit armbetonter Hemiparese links. Die Hemiparese bildete sich nicht vollständig zurück, so dass der Versicherte als Maler nicht mehr einsetzbar ist. Es besteht außerdem noch eine Beeinträchtigung des Reaktions- und des Dauerkonzentrationsvermögens. Damit liegt eine eingeschränkte Dauerbelastbarkeit vor.



Die Entlassung erfolgt arbeitsunfähig mit einem aufgehobenen Leistungsvermögen in der letzten Tätigkeit und für 3 bis unter 6 Stunden für geeignete Tätigkeiten auf dem allg. Arbeitsmarkt.

Positives Leistungsvermögen:

Zumutbar sind leichte körperliche Arbeiten überwiegend im Sitzen, zeitweise im Gehen und Stehen.

Negatives Leistungsvermögen:

Leistungseinschränkungen bestehen hinsichtlich psychomentaler Funktionen, bewegungsbezogener Funktionen sowie in Bezug auf relevante Gefährdungs- und Belastungsfaktoren. Tätigkeiten mit besonderen Anforderungen an das Reaktions- und Konzentrationsvermögen, Überwachung und Steuerung komplexer Arbeitsvorgänge sollten vermieden werden. Keine besonderen Anforderungen an die Feinmotorik sowie die Kraft der linken Hand (Rechtshänder). Keine Leiter- und Gerüstarbeiten beziehungsweise Tätigkeiten mit Absturzrisiko. Keine Wechsel- und Nachtschicht.

Zeitlicher Umfang:

3 bis unter 6 Stunden



Der Versicherte ist arbeitslos und wird arbeitsunfähig entlassen. Diese Einschätzung orientiert sich an dem zeitlichen Umfang von 6 Stunden und mehr, für den sich der Versicherte der Arbeitsvermittlung zur Vermittlung zur Verfügung gestellt hat. Die quantitative Leistungseinschätzung erlaubt jedoch nur noch eine 3- bis unter 6-stündige Tätigkeit unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben kommen nicht in Betracht, weil hierdurch kein Leistungsvermögen von 6 Stunden und mehr erreichbar ist.

Sollte der regionale Teilzeitarbeitsmarkt verschlossen sein, kann der Versicherte entsprechend der „konkreten Betrachtungsweise“ einen Anspruch auf eine volle Erwerbsminderungsrente auf Zeit wegen verschlossenem Teilzeitarbeitsmarkt haben.

FALL 8 - LÖSUNG



A. Letzte sozialversicherungspflichtige Tätigkeit			
Bezeichnung der Tätigkeit (weitere Ausführungen auf Blatt 2, Punkt 4.3)	Maler und Lackierer ☐ Beschäftigung besteht		
Beurteilung des zeitlichen Umfangs, in dem die letzte sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt werden kann.	☐ 6 Stunden und mehr	☐ 3 bis unter 6 Stunden	☒ unter 3 Stunden

B. Positives und negatives Leistungsvermögen (allgemeiner Arbeitsmarkt)			
Zutreffendes bitte ankreuzen (X), Mehrfachnennungen sind möglich			
1. Positives Leistungsvermögen: Folgende Arbeiten können verrichtet werden			
Körperliche Arbeitsschwere	☐ schwere Arbeiten	☐ mittelschwere	☐ leichte bis mittelschwere ☒ leichte
Arbeitshaltung im Stehen	im Gehen		im Sitzen
☐ ständig ☐ über- wiegend ☒ zeitweise	☐ ständig ☐ über- wiegend ☒ zeitweise	☐ ständig ☒ über- wiegend ☐ zeitweise	
Arbeitsorganisation	☒ Tagesschicht	☐ Früh- / Spätschicht	☐ Nachtschicht
2. Negatives Leistungsvermögen: Einschränkungen beziehen sich auf (Art / Ausmaß müssen differenziert unter Abschnitt C. beschrieben werden):			
☒ psychomentele Funktionen	☐ Sinnesfunktionen	☒ bewegungsbezogene Funktionen	☐ kardio-pulmonale Funktionen
☒ relevante Gefährdungs- und Belastungsfaktoren		☐ sonstige	
3. Beurteilung des zeitlichen Umfangs, in dem eine Tätigkeit entsprechend dem positiven und negativen Leistungsvermögen ausgeübt werden kann.			
☐ 6 Stunden und mehr ☒ 3 bis unter 6 Stunden ☐ unter 3 Stunden			